

VERTRIEBSVEREINBARUNG

zwischen

Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Ort
Land
- nachfolgend "Selbstverleger" genannt -

und

epubli
ein Service der Neopubli GmbH
Prinzessinnenstraße 20
10969 Berlin
- nachfolgend "epubli" genannt -

Präambel

Der Selbstverleger hält umfassende Rechte an einem Werk, das er als eBook mit Hilfe von epubli vertreiben lassen will. epubli betreibt ein Internetportal, das es Selbstverlegern ermöglicht ihre Werke über das Internet dort einzustellen, zu bewerben und direkt über den epubli-Shop oder über Dritthändler an Endkunden zum kostenpflichtigen Download oder Online-Zugriff anzubieten. epubli wird dabei als Kommissionsagent für den Selbstverleger tätig. Das bedeutet: epubli wird bei sämtlichen Handlungen nach diesem Vertrag gegenüber Dritten in eigenem Namen handeln. Dennoch sollen die Gewinne, die beim Verkauf des Werks entstehen, am Ende dem Selbstverleger zu Gute kommen. epubli handelt daher auf Rechnung des Selbstverlegers. epubli erhält für die Dienste, die in dieser Vereinbarung genannt sind, lediglich eine Kommissionsgebühr.

Definitionen

"Dritthändler" ist ein Betreiber eines Internetportals auf dem Endkunden eBooks nach den Preisvorgaben des Selbstverlegers kostenpflichtig und/oder kostenlos zum Download und/oder Online-Zugriff angeboten werden. Ebenfalls Dritthändler ist ein Betreiber einer Internet-Plattform, der eBooks an andere Dritthändler zum Zwecke des Vertriebs an Endkunden zur Verfügung stellt.

"Endkundenpreis" bezeichnet den vom Selbstverleger im freien Ermessen für das Anbieten und Abgeben von eBooks an Endkunden festgesetzten Preis einschließlich der gesetzlichen Steuern.

"Kommissionsagent" bezeichnet einen Verkäufer von Büchern und/oder eBooks nach diesem Vertrag, der wie ein Kommissionär im eigenen Namen und für fremde Rechnung verkauft, aber vom Selbstverleger ständig mit der Ausführung von Kommissionsgeschäften betraut ist.

"Unterkommissionsagenten" bezeichnen juristische oder natürliche Personen, welche ausschließlich unmittelbar vertraglich an epubli gebundene Kommissionsagenten von epubli sind und in deren Namen oder im Namen von epubli, aber unmittelbar stets auf Rechnung von epubli und mittelbar stets auf Rechnung des Selbstverlegers tätig werden.

"UStG" bezeichnet das deutsche Umsatzsteuergesetz.

"Veröffentlicht" ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Selbstverlegers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

1. **Vereinbarungsgegenstand**

- 1.1. Der Selbstverleger hat das Werk “___” verfasst und auf der Internetplattform von epubli hochgeladen.
- 1.2. Der Selbstverleger beauftragt epubli das Werk künftig nach Maßgabe dieser Vereinbarung an Endkunden sowie an bzw. über Dritthändler und Zwischenhändler zu vertreiben.

2. **Bestellung von epubli als Kommissionsagent**

- 2.1. Der Selbstverleger bestellt hiermit epubli als nicht-exklusiven Kommissionsagenten mit dem Recht, eigene Unterkommissionsagenten einzusetzen. Der Selbstverleger räumt epubli für die Laufzeit dieser Vereinbarung das unwiderrufliche und räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk auf Rechnung des Selbstverlegers aber in eigenem Namen über den Webshop von epubli und bei und/oder über beliebige Dritthändler zu bewerben, vermarkten und vertreiben. Diese Rechtseinräumung umfasst die folgenden Rechte für epubli:

- » das Recht das Werk zu formatieren und anzupassen, insbesondere sämtliche technisch notwendige Anpassungen vorzunehmen einschließlich des Rechts, das Werk zu formatieren und anzupassen um dieses auf schon vorhandenen oder zukünftig verfügbaren Systemen vermarkten, bewerben und vertreiben zu können;
- » das Recht, das Werk zum Zwecke der Bewerbung, Vermarktung und/oder des Vertriebs des Werkes zu vervielfältigen und ganz oder teilweise in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und in diesen sowie auf physischen Datenträgern zu speichern, insbesondere Sicherungskopien von dem Werk anzufertigen;
- » das Recht das Werk über Internetportale von epubli Endkunden zum Download oder Online-Zugriff anzubieten sowie Dritthändlern zum Zwecke des Vertriebs in oben genannter Weise an Endkunden oder andere Dritthändler anzubieten;
- » das Recht, das Werk unter Anwendung sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel in der Weise zur Verfügung zu stellen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, dass Endkunden, die ein Nutzungsrecht erworben haben, an Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang zu den digitalen Produkten erhalten und diese auf beliebigen Empfangsgeräten nutzen können. Dies beinhaltet insbesondere auch den Download des Werks auf Endgeräte, die das Werk wiedergeben können;
- » das Recht zur Vermarktung und zur Bewerbung des Werkes, beliebige Ausschnitte des Werks oder das ganze Werk durch öffentliche Zugänglichmachung, Sendung oder sonstige Wiedergabe, auch im Internet durch epubli oder Dritte (insbesondere Dritthändler), und/oder deren Produkte (insbesondere Widgets), entgeltlich oder unentgeltlich unter Nennung des Namens des Selbstverlegers zu nutzen.
- » das Recht, Leseproben des Werkes zu erstellen und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sowie dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen.
- » das Recht, das gesamte Werk zu indexieren, selbst zu durchsuchen sowie für Suchanfragen zur Verfügung zu stellen und dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen. Ergänzend das Recht im Anschluss an die Suchanfrage, angepasste kostenlose Leseproben zu erstellen und zur Verfügung zu stellen, die das oder die Wörter nach denen gesucht worden ist enthalten sowie das Recht dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen.
- » das Recht, den Inhalt des Werks durch automatisierte Prozesse zu analysieren, um die Bewerbung und/oder das Angebot des Werks weiter zu verbessern. Dabei wird der Inhalt des Werkes selbst nicht verändert. Dies umfasst insbesondere automatisierte Analysen des Werks um hochwertigere und ausführlichere Metadaten zu erhalten oder die Produktkategorien der Internetplattformen genauer zuzuordnen zu können.

Die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte darf epubli ganz und auch teilweise an Dritthändler zum Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung mit Endkunden und Dritthändlern übertragen und unterlizenzieren. Einer ergänzenden Erklärung des Selbstverlegers bedarf es hierzu nicht.

- 2.2. Der Selbstverleger kann beim Vertrieb des Werks über die Plattform von epubli Dritthändler durch entsprechende Auswahl explizit ausschließen (sog. “Blacklisting”). Die Auswahl ausschließbarer Dritthändler wird von epubli in eigenem Ermessen festgelegt. Der Selbstverleger ist insbesondere berechtigt, das Werk selbst an bzw. über andere Dritthändler zu vertreiben. Jedoch wird der Selbstverleger,

dafür Sorge tragen, dass das Werk nicht mehrfach bei einem Vertriebspartner angeboten wird. Der Selbstverleger stellt sicher, dass das Werk nicht zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten wird und die gesetzlichen Regelungen zur Buchpreisbindung beachtet werden.

3. Rechte und Pflichten von epubli

- 3.1. Sämtliche Werke, die vom Selbstverleger bei epubli eingestellt werden, werden als eBook oder mobile book über epubli zum Download und als Online-Version zur Verfügung gestellt.
- 3.2. epubli verpflichtet sich, das Werk nach Veröffentlichung durch den Selbstverleger als Datei ("Masterkopie") für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung auf einem System zu speichern, auf das epubli Zugriff hat. Der Selbstverleger ist nicht berechtigt, die konkreten mit einer von epubli zur Verfügung gestellten Software und/oder durch andere Prozesse mit Hilfe von epubli produzierten eBooks (Masterkopie) anderweitig als über epubli zu vertreiben. epubli ist berechtigt, in freiem Ermessen und in eigener Verantwortung technische Qualitätsanforderungen für von Selbstverlegern eingestellte Werke aufzustellen. Ergibt eine technische Qualitätsprüfung, dass die Masterkopie den technischen Anforderungen von epubli nicht entspricht, so wird der Selbstverleger die erforderlichen technischen Anpassungen unverzüglich vornehmen, nachdem epubli dies dem Selbstverleger mitgeteilt hat. Solange der Selbstverleger geforderte Änderungen nicht vornimmt, kann epubli den Vertrieb des Werks nach freiem Ermessen unterbrechen oder nicht aufnehmen.
- 3.3. epubli wird das Werk nach freiem Ermessen mit einer ISBN sowie etwaigen weiteren erforderlichen Metadaten versehen.
- 3.4. epubli weist den Selbstverleger in den Metadaten in der vom Selbstverleger angegebenen Weise als Urheber und Verleger des Werks aus und bemüht sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dritthändler den Selbstverleger als Urheber und Verleger der Werke benennen. epubli übernimmt jedoch keine Haftung für eine unvollständige oder fehlerhafte Nennung des Urhebers, Verlegers oder sonstiger Metadaten auf der Website von epubli oder durch Dritthändler.
- 3.5. epubli ist berechtigt, personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Adresse), die der Selbstverleger dem Werk beifügt, beim Vertrieb des Werks anzuhängen, d.h. diese Daten werden Teil des Werks.
- 3.6. epubli wird das Werk als Kommissionsagent nach eigenem Ermessen auf seiner eigenen Website sowie über sämtliche angeschlossenen Dritthändler - mit Ausnahme der Händler, die der Selbstverleger bei der Veröffentlichung des Werks explizit ausgeschlossen hat („Blacklisting“) - zum Download und/oder Online-Zugriff anbieten. Darauf, ob Dritthändler, denen epubli das Werk anbietet, dieses auch über die eigenen Internetportale vertreiben, hat epubli keinen Einfluss. Ebenso darauf, ob und welches DRM-System der Dritthändler auf das Werk anwendet. Der Zeitpunkt, zu dem ein Angebot an Dritthändler und/oder der Vertrieb über deren Portale erstmalig erfolgt, wird von epubli nach freiem Ermessen bestimmt.
- 3.7. Die Verbreitung durch epubli und/oder Dritthändler erfolgt nur auf jeweilige Bestellung von Endkunden. epubli ist zu einer darüber hinausgehenden Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht verpflichtet.
- 3.8. epubli übernimmt die Abrechnung über eingegangene Erlöse mit dem und für den Selbstverleger gemäß Ziffer 6.
- 3.9. epubli ist nicht verpflichtet Inhalte zu prüfen, die der Selbstverleger über epubli veröffentlicht hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität oder Angemessenheit der vom Selbstverleger übermittelten Inhalte liegt allein beim Selbstverleger. epubli haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Angemessenheit und Genauigkeit des Inhalts der auf seiner Website veröffentlichten Werke. epubli behält sich das jederzeitige Recht vor, das Werk ohne Angabe von Gründen von der Website zu entfernen, wenn der Selbstverleger gegen eine Pflicht und/oder Zusicherung aus Ziff. 4.1 - 4.7 verstößt, entsprechende Verstöße zu befürchten sind oder das Werk gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. epubli wird den Selbstverleger hierüber informieren.
- 3.10. epubli ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dritthändler zur Sperrung des Werks auf den eigenen Internetportalen aufzufordern, insbesondere weil Dritte die Verletzung einer Pflicht und/oder Zusicherung aus Ziffern 4.1 - 4.7 geltend machen oder entsprechende Ansprüche zu befürchten sind oder das Werk gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- 3.11. epubli ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung Dritte als Subunternehmer und/oder Dienstleister, insbesondere technische Dienstleister, einzusetzen.

4. Pflichten und Zusicherungen des Selbstverlegers

- 4.1. Der Selbstverleger ist nur berechtigt, Werke einzustellen, die von ihm stammen oder für die er sich die nach Ziffer 2. erforderlichen Rechte eingeholt hat.
- 4.2. Der Selbstverleger versichert daher, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte an dem Werk uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat und solche während der Laufzeit dieser Vereinbarung auch nicht treffen wird. Das gilt auch für die vom Selbstverleger gelieferten Text- und Bildvorlagen.
- 4.3. Der Selbstverleger versichert ferner, dass durch sein Werk einschließlich der von ihm gelieferten Bild- und Textvorlagen und die Ausübung der in diesem Vertrag epubli eingeräumten Rechte, Rechte Dritter (insbesondere etwa Urheber-, Leistungsschutz- und Markenrechte an den Inhalten sowie Persönlichkeitsrechte an abgebildeten oder in sonstiger Form dargestellten Personen) nicht verletzt werden.
- 4.4. Der Selbstverleger versichert, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die für die Einräumung, die in Ziffer 3.5 vereinbart ist, erforderlich sind.
- 4.5. Der Selbstverleger versichert weiterhin, dass das Werk nicht gegen strafrechtliche und jugendschutzrechtliche Bestimmungen bzw. das Anstandsgefühl verstößt, d.h. insbesondere nicht pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen, beleidigenden oder anderweitig rechts- oder sittenwidrigen Inhalts ist, und keine Ansprüche wegen Produkthaftung begründet. Der Selbstverleger sichert insbesondere zu, dass die epubli von ihm überlassenen und/oder übermittelten Bilder und Texte nicht gegen die Vorschriften zur Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 StGB) verstoßen.
- 4.6. Die Daten oder Programme, die der Selbstverleger epubli überlässt, sind frei von Viren oder anderen Computerprogrammen, die in irgendeiner Weise Empfangsgeräte der Nutzer oder die Systeme von epubli beeinträchtigen könnten.
- 4.7. Der Selbstverleger versichert, dass die Veröffentlichung des Werks nicht dem Zweck dient, Informationen oder personenbezogene Daten Dritter zu sammeln, zu nutzen oder zu verbreiten. Der Selbstverleger wird zudem keine geschützten Daten Dritter, insbesondere keine personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, rechtswidrig preisgeben.
- 4.8. epubli ist jederzeit berechtigt, einzelne vom Selbstverleger bereitgestellte Werke ohne vorherige Rücksprache oder Ankündigung für den Zugriff der Nutzer des Internetportals und bei Dritthändlern zu sperren, insbesondere weil Dritte in Bezug auf das spezielle Werk die Verletzung eigener Rechte geltend machen oder entsprechende Ansprüche Dritter zu befürchten sind.
- 4.9. Zur Abrechnung der Honorare benennt der Selbstverleger epubli seine Bankverbindung und seine Adresse über das Selbstverlegerkonto auf der Plattform von epubli. Der Selbstverleger verpflichtet sich, diese Daten aktuell zu halten.
- 4.10. Der Selbstverleger ist zudem verpflichtet, seinen umsatzsteuerlichen Status in den Systemen von epubli zutreffend zu hinterlegen und aktuell zu halten. Dazu hat der Selbstverleger zu hinterlegen, ob (i) er als Unternehmer im Sinne der für ihn anwendbaren Umsatzsteuergesetze qualifiziert, (ii) er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmers im Sinne von § 19 des deutschen Umsatzsteuergesetzes ("UStG") erfüllt, soweit die Regelungen des UStG auf ihn anwendbar sind und (iii) in dem Fall, dass er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmers im Sinne von § 19 UStG erfüllt, er auf die Anwendung der Regelungen zur Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG gegenüber dem Finanzamt wirksam verzichtet hat. Der Selbstverleger verpflichtet sich ferner, seine Steuernummer und, soweit vorhanden, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den Systemen von epubli zu hinterlegen. Soweit sich bei dem Selbstverleger bezüglich der hinterlegten Informationen Änderungen ergeben, wird der Selbstverleger die Informationen in den Systemen von epubli unverzüglich entsprechend aktualisieren.

5. Preissetzung/Erlösanteil

- 5.1. Der Selbstverleger setzt den Endkundenpreis des eBooks im System von epubli verbindlich fest.
- 5.2. Manche Dritthändler lassen für die Preisfestsetzung nur bestimmte Preisstufen zu. Um den Vertrieb des Werks trotz dieser Kategorisierung nicht unnötig einzuschränken, weist epubli im System auch nur die möglichen Preisstufen aus. Innerhalb der händlerbedingten Preisstufen, kann der Selbstverleger den Endkundenpreis völlig frei nach seinem eigenen Ermessen festlegen. Der Selbstverleger verpflichtet sich, die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben der Buchpreisbindung zu beachten, die auch beim Verkauf digitaler Produkte gelten. Sollten diese Vorgaben der Händler für Preisstufen durch den Selbstverleger nicht eingehalten werden und ein Dritthändler einen vorgabenkonformen Preis einfordern, so kann epubli den Vertrieb des Werkes solange stoppen bis der Selbstverleger den Preis entsprechend korrigiert.
- 5.3. epubli und der Selbstverleger können bei der Preisfestsetzung an Vorgaben der Dritthändler gebunden sein, wenn es zu einem Werk eine entsprechende Print-Ausgabe gibt. Sollten diese Vorgaben durch den Selbstverleger nicht eingehalten werden und ein Dritthändler einen vorgabenkonformen Preis einfordern, so kann epubli den Vertrieb des Werkes solange stoppen bis der Selbstverleger den Preis entsprechend korrigiert.
- 5.4. epubli ist berechtigt und verpflichtet von dem eingezogenen Kaufpreis die Umsatzsteuer, die im Rahmen der Durchführung der Verkäufe der Werke im epubli-Shop jeweils geschuldet ist, abzuziehen und an die zuständige Stelle abzuführen.
- 5.5. Für den Fall, dass epubli aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Abzugsteuern einzubehalten, sind diese ebenfalls abzuziehen und an die zuständige Stelle abzuführen.
- 5.6. nicht verwendet
- 5.7. Der Selbstverleger ist jederzeit berechtigt, den Endkundenpreis für das Werk zu ändern. epubli bemüht sich beteiligten Händlern Preisänderungen durch den Selbstverleger in der Regel innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen, kann die Rechtzeitigkeit dieser Meldung aber nicht garantieren. epubli kann auch keine Gewähr übernehmen, dass der Dritthändler die geänderten Preisdaten zeitnah und korrekt verarbeitet.
- 5.8. Der Selbstverleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass epubli verpflichtet ist, den festgesetzten Endkundenpreis in geeigneter Form zu veröffentlichen und in allen Vertriebskanälen einzuhalten.
- 5.9. Als Vergütung für alle nach dieser Vereinbarung von epubli zu erbringenden Leistungen erhält epubli einen Erlösanteil von 30% des Nettoerlöses als Kommissionsgebühr. Nettoerlös in diesem Sinne ist das bei epubli eingehende vom Endkunden entrichtete Bruttoentgelt abzüglich der Umsatzsteuer, sowie ggfs. Auslieferungskosten (inklusive Dritthändler-Vergütung). Mit der Kommissionsgebühr sind alle Leistungen von epubli nach diesem Vertrag abgegolten.
- 5.10. Den übrigen Erlösanteil von 70% des Nettoerlöses kehrt epubli nach den Bestimmungen in Ziffer 6. an den Selbstverleger aus.

6. Abrechnung

- 6.1. Der Erlösanteil von 70%, der dem Selbstverleger an den Nettoerlösen (Ziffer 5.10), die durch das kostenpflichtige Angebot von Werken erzielt worden sind, zusteht, wird dem Selbstverleger innerhalb seines Benutzerkontos gutgeschrieben. Ob und in welcher Höhe Beträge dem Benutzerkonto des Selbstverlegers gutgeschrieben werden, ist für den Selbstverleger innerhalb seines Benutzerkontos mit Hilfe eines Online-Controlling-Tools jederzeit einsehbar. Die Erlösanteile eines Selbstverlegers zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer werden im Rahmen des Benutzerkontos als Guthaben aggregiert.
- 6.2. Die Abrechnung der von epubli für den Selbstverleger erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Dazu wird epubli dem Selbstverleger innerhalb von 40 Tagen nach dem jeweiligen Monatsende eine Abrechnung in Form einer Gutschrift i.S. von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ausstellen, die im Benutzerkonto bereitgestellt wird. In der Gutschrift werden die in dem jeweiligen Monat erzielten Nettoerlöse abzüglich der nach Ziffer 5.9 geschuldeten Kommissionsgebühr in Höhe von 30% zuzüglich der auf diese Differenz gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit Umsatzsteuer anfällt und die anfallende Umsatzsteuer vom Selbstverleger als Steuerschuldner gegenüber dem Finanzamt geschuldet wird. Wird die anfallende Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens von epubli als Leistungsempfänger geschuldet, so wird epubli die anfallende Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt abführen. In diesem Fall wird die anfallende Umsatzsteuer in der Gutschrift nicht gesondert ausgewiesen. Vielmehr enthält die Gutschrift den Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers". Der Selbstverleger wird jeweils per E-Mail über die Bereitstellung der Gutschrift in seinem Benutzerkonto informiert.
- 6.3. Eine Auszahlung von Guthaben zuzüglich der in der jeweiligen Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgt automatisch.
- 6.4. Sollte das Guthaben auf dem Benutzerkonto des Selbstverlegers den Auszahlungsbetrag von Euro 20,00 unterschreiten, so kann epubli den Betrag nach freiem Ermessen unverzinst zugunsten des Selbstverlegers auf dessen Benutzerkonto belassen. Guthaben, die den Auszahlungsbetrag von Euro 20,00 unterschreiten, werden aber spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.
- 6.5. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto, das vom Selbstverleger in seinem Benutzerkonto anzugeben ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn im Benutzerkonto eine Bank- bzw. Kontoverbindung vom Selbstverleger angegeben wurde.
- 6.6. Etwaige Kosten der Überweisung auf ein vom Selbstverleger bezeichnetes Konto außerhalb des SEPA-Raums sind vom Selbstverleger zu tragen und werden im Benutzerkonto in Anrechnung gebracht.
- 6.7. Schlägt die Überweisung des Guthabens an den Selbstverleger fehl, insbesondere weil die von ihm im Benutzerkonto hinterlegte Bankverbindung nicht mehr aktuell ist, so kann epubli eine Verwaltungspauschale in Höhe von Euro 10,00 berechnen. Diese Verwaltungspauschale wird entsprechend angepasst, wenn der Selbstverleger nachweisen kann, dass der tatsächliche Aufwand für epubli geringer war. Diese Verwaltungspauschale wird mit dem Guthaben im Benutzerkonto verrechnet.
- 6.8. epubli verpflichtet sich, auf Verlangen des Selbstverlegers eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers darüber vorzulegen, dass die Abrechnung zutreffend ist. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die Abrechnung um mehr als 5 % zu Lasten des Selbstverlegers falsch ist, trägt epubli die Kosten, ansonsten der Selbstverleger. Auf andere Prüfungsrechte (z.B. §§ 259 ff BGB) verzichtet der Selbstverleger.
- 6.9. Nach dem Tode des Selbstverlegers bestehen die Verpflichtungen von epubli zur Abrechnung und Zahlung gegenüber den durch den Erbschein ausgewiesenen Erben bis zum Ende der Vertragslaufzeit fort. Eine Mehrzahl von Erben verpflichtet sich, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der zur Entgegennahme der Abrechnung und der Zahlung sowie sonstiger Erklärungen und zur Vertretung berechtigt ist. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, kann epubli die geforderten Leistungen verweigern, bis ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt ist.
- 6.10. Eine Erlösbeteiligung des Selbstverlegers erfolgt ausschließlich an den Zahlungen, die bei epubli tatsächlich eingehen. epubli ist weder zur Einziehung noch zur Durchsetzung von Zahlungsverpflichtungen der Selbstverleger verpflichtet.
- 6.11. Trenddaten, die in freiem Ermessen von epubli zur Verfügung gestellt werden, geben lediglich eine tendenzielle Entwicklung der Verkäufe im Handel wieder. Diese Daten sind nicht verbindlich und bilden nicht die Basis der Abrechnung. Abweichungen zwischen Trenddaten und den Abrechnungsdaten, die in Ziff. 6.1 beschrieben sind, können jederzeit auftreten. Für die Richtigkeit der Trenddaten übernimmt epubli keine Gewähr oder Haftung.

7. Haftung

- 7.1. Der Selbstverleger stellt epubli sowie die Dritthändler von sämtlichen Ansprüchen Dritter bezüglich einer Verletzung ihrer Rechte durch das Werk, insbesondere Persönlichkeits-, Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, vollumfänglich frei.
- 7.2. Der Selbstverleger stellt epubli sowie die Dritthändler daneben von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Verletzung der Zusicherungen aus Ziff. 4.1 - 4.7 geltend machen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung.
- 7.3. epubli haftet unbeschränkt nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 7.4. Für einfache Fahrlässigkeit haftet epubli – außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck dem Selbstverleger gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Selbstverleger regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5. Die Haftung von epubli beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 7.6. Eine Haftung für mittelbare Schäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der unbeschränkten Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 7.3 – ausgeschlossen.
- 7.7. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach den vorstehenden Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung von epubli, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.
- 7.8. epubli übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der bei epubli nutzbaren Software sowie für die Verfügbarkeit der vom Selbstverleger hochgeladenen Werke für die Nutzer der Website. Darüber hinaus übernimmt epubli für die Qualität des erstellten Endprodukts keinerlei Verantwortung, da diese im Wesentlichen von dem vom Selbstverleger hochgeladenen Ausgangsmaterial abhängig ist.
- 7.9. Zur Klarstellung: epubli haftet nicht für entgangene Gewinne, die dadurch entstehen, dass eine Änderung der Preise für Werke durch den Selbstverleger nicht innerhalb des in Ziffer 5.7 bestimmten Zeitrahmens an den Handel weitergeben worden sind.

8. Kündigung/Vertragsbeendigung

- 8.1. Diese Vertriebsvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Tagen gekündigt werden. Für die Kündigung seitens des Selbstverlegers ausreichend ist das Zurückziehen des Werks in den Systemen von epubli durch den Selbstverleger oder eine E-Mail an epubli. Seitens epubli erfolgt die Kündigung durch eine Benachrichtigung per Email an den Selbstverleger.
- 8.2. epubli verpflichtet sich, das Werk schnellstmöglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen (Mo-Fr., bundesweite Feiertage ausgenommen) von der eigenen Website zu nehmen und die Dritthändler dazu aufzufordern, das Werk auf den eigenen Internetportalen auszulisten.
- 8.3. Beendet der Selbstverleger das Vertragsverhältnis durch Kündigung, so ist epubli befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bestellte, aber nicht ausgelieferte Exemplare des Werks noch bis zum Ablauf von einem (1) Monat nach diesem Zeitpunkt unter vertragsgemäßer Vergütung zu verbreiten.
- 8.4. Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Werke, die mindestens einmal verkauft wurden. In diesem Fall sind epubli und die Dritthändler berechtigt und bleiben auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, die vom Selbstverleger zur Verfügung gestellten Dateien des Werks sowie die Materialien, einschließlich erstellter Leseproben, auch nach Vertragsende in eigenen Datenbanken und Datennetzen für Endkunden, die vor oder mit Ablauf der Vertragslaufzeit ein Werk gekauft hatten zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen und bereitzuhalten, u.a um Endkunden weiter online Zugriff zu den Werken sowie Reloads zu ermöglichen. Der Selbstverleger hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Dateien oder von Kopien der Dateien. Dies gilt auch für Dritthändler. Insbesondere sind die Dritthändler berechtigt, Endkunden, die vor oder mit Ablauf der Vertragslaufzeit ein Werk gekauft hatten auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit online Zugang zu den digitalen Werken oder Downloads sowie Reloads zu ermöglichen.
- 8.5. Bei Kündigung durch den Selbstverleger oder epubli wird ein etwaiges Guthaben des Selbstverlegers innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung an den Selbstverleger ausgezahlt.
- 8.6. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. epubli hat insbesondere das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Selbstverleger oder das Werk gegen diese Vereinbarung und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von epubli verstößt.

9. nicht genutzt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Parteien sind sich einig, dass epubli berechtigt ist, nach eigenem Ermessen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung, ohne dass es einer besonderen weiteren Zustimmung bedarf, auf ein anderes Unternehmen der Holtzbrinck Publishing Group zu übertragen. Als Unternehmen der Holtzbrinck Publishing Group gelten alle Unternehmen der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG, die nach §15 AktG mit ihr verbunden sind.
- 10.2. Falls mehrere Selbstverleger an dem Vertragsverhältnis beteiligt sind, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten. Die Rechte aus der Vereinbarung üben sie gemeinsam aus.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 10.5. Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.